

Empfehlung bei Nichtzuordnungsmöglichkeit eines Reports

Diese Vorgehen ist eine Empfehlung des BWV Bildungsverbands. Die Entscheidung des Vorgehens obliegt der jeweiligen IHK und deren Prüfungsausschüssen.

Es ist grundsätzlich zu empfehlen, dass die Prüfungsausschüsse die Reporte zeitnah nach der Einreichung zur Vorbereitung erhalten und ggf. auf Situationen, die im Folgenden dargestellt werden, hinweisen und reagieren können.

Folgende Situationen sind möglich

Situation 1:

Der eingereichte Report entspricht in keinem Lernziel der zugrundeliegenden Wahlqualifikation, passt aber inhaltlich zu einer anderen Wahlqualifikation.

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung durch den Prüfungsausschuss noch genügend Zeit bis zum angesetzten Prüfungstermin verbleibt, kann die IHK mit dem ausbildenden Unternehmen das weitere Vorgehen klären, und zwar mit folgenden Möglichkeiten:

- a) Es wird festgestellt, dass versehentlich der falsche Report hochgeladen wurde. Der richtige Report wird nachgereicht.
- b) Die Prüfungsanmeldung wird im Bereich der angekreuzten Wahlqualifikation vom ausbildenden Unternehmen geändert und dem Report „angepasst“.

Weiteres Vorgehen: Der mündliche Prüfungsbereich kann wie geplant durchgeführt werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung durch den Prüfungsausschuss nicht mehr genügend Zeit bis zum angesetzten Prüfungstermin verbleibt, sollte der zu prüfenden Person angeboten werden, die Wahlqualifikation abzuändern, so dass der Report dazu passt. Dann kann die Prüfung in der abgeänderten Wahlqualifikation auf der Basis des vorliegenden Reportes durchgeführt werden.

Lehnt die zu prüfende Person die Änderung der Wahlqualifikation ab, liegt für die Prüfung kein Report vor. Da es zur Pflicht der zu prüfenden Person gehört, diese Prüfungsvoraussetzung zu gewährleisten, wurden durch sie die Mitwirkungspflichten verletzt, so dass der Prüfungsausschuss das Fallbezogene Fachgespräch nicht abnehmen und die Leistung mit null Punkten bewerten kann.

Situation 2:

Der eingereichte Report entspricht in keinem Lernziel der zugrundeliegenden Wahlqualifikation. Der Inhalt passt auch zu keiner anderen Wahlqualifikation, (z. B. „Angebot einer Fitness-Stunde für alle Mitarbeitenden im Betriebsrestaurant“).

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung durch den Prüfungsausschuss noch genügend Zeit bis zum angesetzten Prüfungstermin verbleibt, kann die IHK das ausbildende Unternehmen darauf hinweisen und die Möglichkeit zur Nachreichung eines geeigneten Reportes einräumen.

Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung durch den Prüfungsausschuss nicht mehr genügend Zeit bis zum angesetzten Prüfungstermin verbleibt oder nach Aufforderung kein geeigneter Report nachgereicht wurde, liegt für die Prüfung kein Report vor. Da es zur Pflicht der zu prüfenden Person gehört, diese Prüfungsvoraussetzung zu gewährleisten, wurden durch sie die Mitwirkungspflichten verletzt, so dass der Prüfungsausschuss das Fallbezogene Fachgespräch nicht abnehmen und die Leistung mit null Punkten bewerten kann.